

Berichtigungen

Das Ministerium für Verkehrswesen — Abteilung Finanzen — weist darauf hin daß die Preisanordnung Nr. 673 vom 27. September 1956 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Deutschen Reichsbahn außerhalb der Eisenbahntarife — (Sonderdruck Nr. 204 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 21 Abs. 2 muß es „... **bahnamtlichen Untersuchung**“ heißen; im § 34 Abs. 1 Buchst n muß es anstatt § 3 Abs. 3 richtig heißen «... § 2 **Abs. 3**“, und in einem Teil der Auflage fehlt in der Anlage 4 Buchst. I Ziff. 3 vor dem Betrag von 7,— DM das Wort „**bis**“.

Das Ministerium des Innern weist darauf hin, daß die Verordnung vom 4. Oktober 1956 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs - Zulassungs - Ordnung — StVZO —) (GBI. I S. 1251) wie folgt zu berichtigen ist:

Der § 37 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b muß richtig heißen: „s 4. Personalfahrzeuge mit zwei Achsen ... 11,00 m. Die Länge kann 12 m sein, wenn der hintere Überhang nicht mehr als 60 vom Hundert des Radstandes, jedoch **nicht** mehr als 3,50 m beträgt.

Im § 61 Abs. 4 muß der zweite Satz richtig heißen: „Die Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 und 3 gelten entsprechend.“

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1956 zur Verordnung über die Koordinierung der Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen (GBI. I S. 136Ö) muß im § 2 Abs. 2 die siebente Zeile richtig heißen: „Leipzig beim **Vermessungsdienst** Ost, Dresden;“.

Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 605 vom 7. August 1956 — Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 480 — Anordnung über die Preise für die Erzeugnisse des Kalibergbaues einschließlich Nebenprodukte. Salzgewinnung, Fluß- und Schwerspat — (GBI. I S. 651) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage 2 muß der Industrieabgabepreis der Warennummer 21 56 61 00 Stein-Industriesalz B anstatt 67,— DM richtig heißen **64,— DM**.

Das Ministerium für Chemische Industrie weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 668 vom 19. Oktober 1956 — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Ätznatron, Ätzkali, Chlor flüssig, Salzsäure, Soda calc., Pottasche, Kaliumbicarbonat DAB 6, Natriumbicarbonat DAB 6 — (GBI. I S. 1148) wie folgt zu ergänzen bzw. zu berichtigen ist:

1. Ätznatronlauge und Ätzkalilauge

Die Industrieabgabepreise gelten für Lieferungen in Kesselwagen. Mit diesen Industrieabgabepreisen sind alle Kosten, die mit dem Versand der Ware in Kesselwagen Zusammenhängen, abgegolten.

2. Ätznatron, fest (Anlage)

Die Warennummer für Ätznatron fest in Schuppen muß richtig heißen 41 22 25 00.

Die Warennummer für Ätznatron fest in Stücken muß richtig heißen 41 22 26 00.

3. Pottasche, fest (Anlage)

Die Bezeichnung „Sonderqualität“ bezieht sich lediglich auf den Industrieabgabepreis von 600,— DM (99/100 %>).

Die Preisanordnung Nr. 585 vom 20. Juni 1956 — Anordnung über die Preise für Drahtstifte, -nägeln und Tackse (Sonderdruck Nr. 161 des Gesetzblattes S. 15) muß wie folgt ergänzt werden:

In der Preisliste Nr. 18 muß noch die **Warennummer 38 16 50 00** hinzugefügt werden.

Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung weist darauf hin, daß die Achte Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBI. I S. 21) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 3 Abs. 4 muß es in der vierten Zeile nicht Gefahrenklasse 1, sondern **Gefahrenklasse 2** heißen.

Anordnung über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1956)

Es wird darauf hingewiesen, schon jetzt die Vorbestellungen für die Veranlagungsrichtlinien 1956, die gegen Ende Februar 1957 als Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes erscheinen, bei dem örtlichen Buchhandel oder bei dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben.